

Nachdem Bürgermeister Ockel für die Stadt Kelsterbach mit Herrn Dr. Schulte für die Fraport AG ein Eckpunktepapier vereinbart haben, über das am 9. Februar 2009 die Stadtverordnetenversammlung entscheiden wird, haben uns viele Anfragen erreicht. Wir haben deshalb Dr. Heribert Fislake, der die Stadt Kelsterbach zum Flughafenausbau vertritt, zu einigen rechtlichen Schwerpunkten befragt.

*War die tatsächliche Rodung im Kelsterbacher Waldes für den Bau der Landebahn ab dem 12. Januar 2009 aus juristischer Sicht aufzuhalten?*

Dr. Fislake: Nein. Nachdem das Regierungspräsidium Darmstadt Ende Dezember 2008 die Besitzeinweisung zum 12. Januar 2009 angeordnet hatte, war die Fraport AG berechtigt, ab diesem Tag mit den Rodungen zu beginnen. Alle Rechtsbehelfe gegen die Besitzeinweisung haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, trotz einer Klage der Stadt Kelsterbach darf die Fraport AG roden. Die Rechtslage ist eindeutig. Hinzu kommt, dass der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel am 15. Januar 2009 den Antrag der Stadt Kelsterbach auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage (Baustopp) gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 18. Dezember 2007 abgelehnt hat. Vor diesem Hintergrund konnte nicht erwartet werden, dass aufgrund der Rechtsbehelfe der Stadt Kelsterbach gegen die Besitzeinweisung die Gerichte die Rodungen kurzfristig untersagen würden.

*Im Eckpunktepapier hat sich die Stadt Kelsterbach verpflichtet, ihre Klage gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 18. Dezember 2007 zurückzunehmen. Hat die Rücknahme der Klage Auswirkungen auf die beim Verwaltungsgerichtshof in Kassel weiterhin anhängigen Klagen von Bürgern und Städten und Gemeinden?*

Dr. Fislake: Überhaupt nicht! Wenn ein Bürger aus Kelsterbach oder einer andern Stadt mit seiner Klage die Landebahn verhindern will oder mehr Lärmschutz fordert, hängen seine Erfolgsaussichten nicht davon ab, dass auch die Stadt Kelsterbach klagt. Der Verwaltungsgerichtshof in Kassel prüft jede Klage individuell. Dabei kommt es nicht darauf an, wer sonst noch Klage erhoben oder die Klage zurückgenommen hat. Das gilt selbstverständlich auf die Klagen anderer Städte und Gemeinden. Auch der Erfolg ihrer Klagen hängt allein von ihrer jeweiligen Betroffenheit durch den Planfeststellungsbeschluss vom 18. Dezember 2007 ab. Keine Stadt und keine Gemeinde steht vor dem Verwaltungsgerichtshof rechtlich schlechter da, weil die Stadt Kelsterbach ihre Klage zurücknehmen will. Wer das Gegenteil behauptet, unterliegt einem Rechtsirrtum.

*Woraus schließen Sie, dass die Klage der Stadt Kelsterbach vor dem Verwaltungsgerichtshof nur geringe Erfolgsaussichten hat?*

Dr. Fislake: Mit dem schon genannten Beschluss vom 15. Januar 2009 hat der Verwaltungsgerichtshof der Stadt Kelsterbach vorläufigen Rechtsschutz versagt. Dabei hat das Gericht geprüft, ob die Klage der Stadt Kelsterbach gegen den Planfeststellungsbeschluss vom 18. Dezember 2007, über die im Juni 2009 verhandelt werden soll, voraussichtlich Erfolg haben wird. Das hat der Verwaltungsgerichtshof verneint und dies auf 196 Seiten begründet. Ich behaupte nicht, dass der Beschluss richtig ist. In vielen Passagen des Beschlusses ist die Argumentation des Gerichts sehr fragwürdig. Ich muß die Rechtsansichten des Gerichts aber zur Kenntnis nehmen und feststellen, dass der Verwaltungsgerichtshof die wesentlichen Aspekte, die für die Erfolgsaussichten der Klage bedeutsam sind, erörtert hat. Daraus ergibt sich, dass die Erfolgsaussichten der Klage der Stadt Kelsterbach sehr gering sind. Der umfangreiche Beschluss vom 15. Januar 2009 lässt den Schluss zu, dass sich der Verwaltungsgerichtshof zu den Erfolgsaussichten eindeutig festgelegt hat und in der mündlichen Verhandlung im Juni 2009 nicht mehr umgestimmt werden kann.

*Wenn die Stadt Kelsterbach vor dem Verwaltungsgerichtshof im Kassel verliert, könnte sie doch vor das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig mit der Revision ziehen. Sehen Sie dort Erfolgschancen zur Verhinderung der Landebahn im Kelsterbacher Wald?*

Dr. Fislake: Vorsicht! Bevor über die Erfolgsaussichten einer Revision gesprochen wird, muß man bedenken, dass die Stadt Kelsterbach nicht ohne weiteres zum Bundesverwaltungsgericht weiterziehen kann. Nach dem Gesetz müßte der Verwaltungsgerichtshof in Kassel erst einmal die Revision überhaupt zulassen. Das erwarte ich nach dem Beschluss vom 15. Januar 2009 nicht. Allerdings könnte gegen die Nichtzulassung der Revision eine Beschwerde eingelegt werden, über die das Bundesverwaltungsgericht entscheidet. Die Hürden zum Erfolg sind dort aber sehr hoch. Selbst wenn wir unterstellen wollen, dass das Bundesverwaltungsgericht die Revision zuließe, besagt das noch gar nichts über den endgültigen Erfolg. Das Bundesverwaltungsgericht prüft in der Revision nämlich nur Rechtsfragen, keinen Streitereien über den Sachverhalt. Es käme also darauf an, ob der Verwaltungsgerichtshof in Kassel das geltende Recht zu Lasten der Stadt Kelsterbach mißachtet hätte. Diese Bedingung ist dem Verwaltungsgerichtshof in Kassel natürlich bekannt, so dass er mit Sicherheit bestrebt sein würde, sein Urteil „revisionsfest“ zu begründen. Damit sind wir bei den Erfolgsaussichten. Mit Blick auf die aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Klagen von Städten und Gemeinden gegen Infrastrukturvorhaben (Straßen, Eisenbahnen, Flughäfen) bin ich nunmehr

skeptisch, dass die Stadt Kelsterbach aus Rechtsgründen die Landebahn im Kelsterbacher Wald auf Dauer verhindern kann, zumal die Gesetze es erlauben, Fehler im Planfeststellungsbeschluss zu heilen. Es ist meine anwaltliche Pflicht, die Stadt Kelsterbach darauf hinzuweisen.

*Wenn aber die Rodung und der Bau der Landebahn im Kelsterbacher Wald von der Stadt Kelsterbach nicht verhindert werden kann, könnte nicht doch zumindest effektiver Lärmschutz für die Bürger durch die Klage der Stadt Kelsterbach erstritten werden?*

Dr. Fislake: Leider nein. Rechtlich kann die Stadt Kelsterbach nicht stellvertretend für ihre Bürger klagen und effektiven Schallschutz für die Bürger vor den Gerichten erstreiten. Die Bürger müssen selbst klagen. Die Stadt Kelsterbach kann nur diejenigen Rechte einklagen, die nach den Gesetzen ihr zustehen. Das ist beispielsweise das Recht zur Bauleitplanung. Im Übrigen darf ich darauf hinweisen, dass abgesehen vom Gewerbegebiet „Im Taubengrund“ bebaute Gebiete der Stadt Kelsterbach nicht direkt überflogen werden. Insoweit sind andere Städte deutlich stärker betroffen. Es darf auch nicht vergessen werden, dass im Planfeststellungsbeschluss vom 18. Dezember 2007 jeglicher Flugbetrieb auf der neuen Landebahn zwischen 23 und 5 Uhr nachts zum Schutz der Nachtruhe strikt verboten worden ist. Die südlichen Wohngebiete in der Stadt Kelsterbach werden dadurch entlastet.